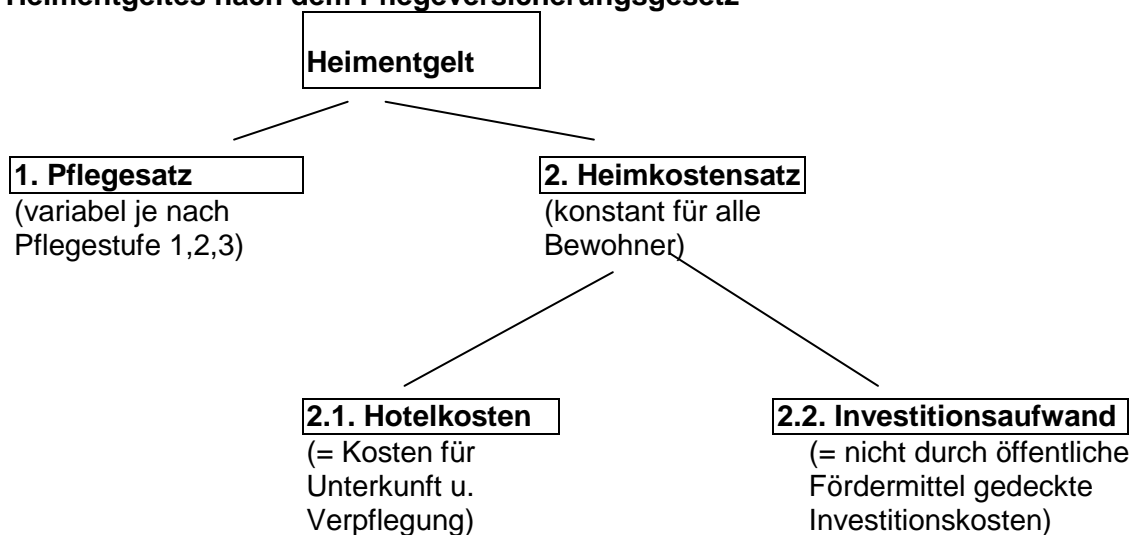




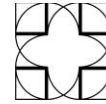
## 1. Heimentgelt

### Bestandteile des Heimentgeltes nach dem Pflegeversicherungsgesetz



### Heimentgelt

gültig vom 01.05.2011 bis 30.04.2012	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Investitionskosten	14,08 €	14,08 €	14,08 €	14,08 €
Kosten für Unterkunft	16,01 €	16,01 €	16,01 €	16,01 €
Kosten für Verpfleg.	12,33 €	12,33 €	12,33 €	12,33 €
Pflegebed. Aufwand	30,30 €	46,53 €	66,01 €	86,21 €
<b>Gesamt-Tagessatz</b>	<b>72,72 €</b>	<b>88,95 €</b>	<b>108,43 €</b>	<b>128,63€</b>
Monatlich bei 30 Tagen	2.181,60 €	2.668,50 €	3.252,90 €	3.858,90 €
Monatlich bei 31 Tagen	2.254,32 €	2.757,45 €	3.361,33 €	3.987,53 €
Einzelzimmerzuschlag pro Tag	1,12 €	1,12 €	1,12 €	1,12 €
Leistungen der Pflegeversicherung	--- €	1.023,00 €	1.279,00 €	1.510,00 €
<b>Netto 30 Tage (DZ)</b>		<b>1.645,50 €</b>	<b>1.973,90 €</b>	<b>2.348,90 €</b>
<b>Netto 31 Tage (DZ)</b>		<b>1.734,45 €</b>	<b>2.082,33 €</b>	<b>2.477,53 €</b>



Pflegewohnngeld und Sozialhilfe sind einkommens- und vermögensabhängige Sozialleistungen, die Sie als Bewohnerin/Bewohner einer Pflegeeinrichtung erhalten können.

## 2. Pflegewohnngeld

Das Pflegewohnngeld wird nach den Voraussetzungen des Landespflegegesetzes NRW und seiner Verordnungen gewährt. Voraussetzung ist zunächst, dass Ihr Einkommen und Vermögen und das Ihres nicht getrennt lebenden Ehepartners ganz oder teilweise nicht ausreicht, um die Investitionskosten zu tragen. Für den Einsatz des Einkommens und des Vermögens gelten die Vorschriften der §§ 82 bis 91 SGB XII entsprechend. Von dem Einkommen sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, der Barbetrag zur persönlichen Verfügung und die von der Pflegekasse nicht abgedeckten Pflegekosten abzusetzen. Außerdem ist bei der Anrechnung Ihres Einkommens ein weiterer Selbstbehalt von 50 € monatlich zu belassen. Das Vermögen darf den Betrag von 10.000 € bzw. bei Ehegatten, die beide im Heim leben, 20.000 €<sup>1</sup> nicht übersteigen. Weiter muss es sich um einen dauerhaften (d.h. keinen Kurzzeit-) Aufenthalt zur Pflege handeln. Auch muss Ihr Pflegebedarf mindestens mit Pflegestufe I anerkannt sein.

Pflegewohnngeld wird nach der gesetzlichen Regelung grundsätzlich **von uns als Heim beantragt**. Der Kostenträger **wird Sie gesondert anschreiben** und die erforderlichen Unterlagen anfordern. Sofern Sie dem Kostenträger die erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig vorlegen, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden und wird ggf. eingestellt. Ein Antrag kann nicht später **als drei Monate nach Einzug ins Heim bzw. nach Eintritt der Voraussetzungen ohne Einbußen** gestellt werden.

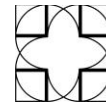
## 3. Sozialhilfe

Sozialhilfe kann in Frage kommen, wenn die Heimkosten auch mit Pflegewohnngeld nicht aus Ihrem laufenden Einkommen und aus Ihrem Vermögen sowie ggf. dem laufenden Einkommen und Vermögen Ihres Ehepartners gedeckt werden können. Geschütztes Vermögen kann dabei ein Geldbetrag unter 2.600 € (bei Ehepaaren 3.214 €) sein. Geschützt sein kann weiterhin ein sog. „angemessenes Hausgrundstück“, das Ihr Ehepartner (bevorzugt gemeinsam mit Angehörigen) bewohnt. Hierbei kommt es auf den Wert und auf die qm-Fläche der bewohnten Räume an. Nähere Auskünfte erteilen das Sozialamt und Beratungsstellen.

Die Zahlung von Sozialhilfe ist nicht von einem formellen Antrag abhängig. Sie kann aber erst ab **bekannt werden der Notlage** der betroffenen Person beim Sozialhilfeträger geleistet werden. Wenn beispielsweise der Heimaufenthalt eines Bewohners neben Pflegeleistungen und laufenden Renten auch aus Restbeträgen, die von einem Konto abgebucht werden, finanziert wird, ist kurz vor Erreichen der genannten Schongrenze von 2.600 € (bei Ehepaaren 3.214 €) an Barvermögen insgesamt das für den Ort des Heims zuständige Sozialamt zu informieren, am besten schriftlich unter Mitteilung mindestens des Namens und der Adresse und der Pflegebedürftigkeit. Ihre Angehörigen können dazu auch auf dem Amt vorsprechen. Das Sozialamt wird dann noch eine Anzahl von Unterlagen benötigen. Auch die Bearbeitung wird dauern, aber der Zeitpunkt, von dem an die Leistung frühestens gewährt werden kann, ist der Zeitpunkt zu dem das Sozialamt informiert war. Wenn hierauf nicht geachtet wird, können große **finanzielle Einbußen** eintreten, die allein aus der Verspätung der Mitteilung entstehen und nicht wieder ausgeglichen werden können.

---

<sup>1</sup> vgl. Urteil des OVG Münster vom 25.05.2009, Az.: 12 A 2663/06; noch ist nicht rechtssicher geklärt, ob auch in dem Fall, dass nur ein Ehegatte im Heim lebt, das Vermögen i.H.v. insgesamt 20.000,-- € unberücksichtigt bleibt.



## **4. Ansprechpartner**

Ihre Ansprechpartner zu Fragen der Heimkostenfinanzierung

Brigitte Tiggewerth	Verwaltung
Charlotte Schmidt	Sozialer Dienst
Regina Palm-Sleegers	Sozialer Dienst

sind unter folgender Rufnummer zu erreichen:      02303 / 25 694 0